



Landkreis Lüchow-Dannenberg

Die Landrätin

Merkblatt

Entsorgung von Altholz

Am 1. März 2003 trat die Altholzverordnung (AltholzV) in Kraft, die einen verbindlichen bundeseinheitlichen Standard der Altholzentsorgung vorschreibt.

Durch die Altholzverordnung werden Erzeuger und Besitzer von Altholz verpflichtet, Altholz von anderen Abfällen zu trennen und möglichst schadlos, umweltverträglich und hochwertig zu verwerten. Altholz, das nicht verwertet wird, ist zum Zwecke der Beseitigung einer hierfür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen.

Die Deponierung von Altholz ist verboten!

Altholzkategorien:

Das als Abfall anfallende Altholz wird nach der Altholzverordnung in vier Altholzkategorien A I, A II, A III, A IV und PCB - Altholz eingeteilt.

- **A I:** naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde
- **A II:** verleimtes, gestrichenes, lackiertes oder anderwärtig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung (z.B. PVC) und ohne Holzschutzmittel
- **A III:** Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung (z.B. PVC) ohne Holzschutzmittel
- **A IV:** mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie z. B. Bahnschwellen, Leitungsmasten, sowie sonstiges Altholz (s. Dokument [Altholzkategorien](#)), das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III, zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz
- **PCB-Altholz:** Altholz, das polychlorierte Biphenyle im Sinne der PCB/PCT - Abfallverordnung enthält und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten
- **Holzschutzmittel:** Bei der Be- und Verarbeitung des Holzes eingesetzte Stoffe mit biozider Wirkung gegen Holz zerstörende Insekten oder Pilze sowie Holz verfärbende Pilze, ferner Stoffe zur Herabsetzung der Entflammbarkeit von Holz.

Entsorgungshinweise für Altholz

- Altholz ist bereits an der Anfallstelle von den übrigen Abfällen zu trennen
- Die Altholzkategorien A I, A II und A III können vermischt auf der Deponie Woltersdorf angeliefert werden
- Baustellenabfälle größer als 1 m³ können auf der Deponie Woltersdorf nur angenommen werden, wenn sie kein Altholz mehr enthalten

Altholz der Kategorien A I, A II und A III (Vermischung der Kategorien A I bis A III ist möglich) aus Haushalten und Gewerbebetrieben wird auf der Deponie Woltersdorf angenommen.

Altholz der Kategorie A IV und PCB-Altholz ist gefährlicher Abfall

- Kleinmengen bis 2000 kg pro Jahr aus Gewerbebetrieben, der Landwirtschaft, öffentlichen Einrichtungen oder Privathaushalten werden auf der Deponie Woltersdorf angenommen

Für Mengen ab 2000 kg pro Jahr aus Gewerbebetrieben, der Landwirtschaft oder öffentlichen Einrichtungen ist bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfällen (NGS) ein Entsorgungsnachweis zu beantragen.
Auskünfte: Tel.: 0511/ 3608-0, Fax 0511/ 3608-110,
Postanschrift : NGS Hannover, Postfach 4447, 30044 Hannover

A IV Holz ist gefährlicher Abfall zur Verwertung und unterliegt nicht der Andienungspflicht. Es muss aber ein Begleitscheinverfahren durchgeführt werden.

Nähere Auskünfte gibt die Abfallberatung unter 05841-95123; Mail:

abfallberatung@luechow-dannenberg.de oder

Zentraldeponie Woltersdorf unter 05841-70276; Mail: zentraldeponie@luechow-dannenberg.de